



HESSISCHER LANDTAG

04. 08. 2026

INA
ASA

Berichts Antrag

Gerhard Bärsch (AfD), Sandra Weegels (AfD), Volker Richter (AfD), Robert Lambrou (AfD), Arno Enners (AfD), Christian Rohde (AfD), Pascal Schleich (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD) und Jochen K. Roos (AfD)

Mutmaßlicher sexueller Übergriff von Kindern auf ein anderes Kind in einer Kindertageseinrichtung in Baunatal und anschließender Umgang mit den Eltern des mutmaßlich betroffenen Kindes seitens der Kita-Leitung sowie der Behörden

In einer Kindertageseinrichtung in Baunatal soll es Presseberichten zufolge zu einem sexuellen Übergriff von mehreren Kindern auf ein jüngeres Kind gekommen sein. Dabei sollen die Kinder die Hose des geschädigten Kindes entgegen seinem Willen heruntergezogen und ihn im Intimbereich angefasst haben. Erheblicher Klärungsbedarf besteht jedoch nicht nur hinsichtlich des mutmaßlichen sexuellen Übergriffs an sich, sondern insbesondere mit Blick auf den anschließenden Umgang der Kita-Leitung und der Behörden mit den Eltern des mutmaßlich geschädigten Kindes. Mittlerweile sollen aufgrund des mutmaßlichen sexuellen Übergriffs sowie der daraufhin erfolgten Reaktionen seitens der Kita-Leitung und der Eltern auch Strafanzeigen erstattet worden sein.

Die Landesregierung wird ersucht, im Innenausschuss (INA) sowie im Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschuss (ASA) über folgende Fragen zu berichten:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung – insbesondere dem Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales als oberste Landesjugendbehörde – aus dienstlich bekannt gewordenen Vorgängen, Meldungen nach § 47 SGB VIII oder sonstiger Berichterstattung zu dem mutmaßlichen sexuellen Übergriff in einer Kindertageseinrichtung in Baunatal vor?
2. An welchem Tag und zu welchem ungefähr eingegrenzten Zeitraum ereignete sich der der Landesregierung dienstlich bekannt gewordene mutmaßliche sexuelle Übergriff in der betroffenen Kindertageseinrichtung in Baunatal, und welche Angaben hierzu sind in den vorhandenen Unterlagen dokumentiert?
3. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, wie viele Kinder und wie viele Beschäftigte beziehungsweise sonstige anwesende Personen sich nach den der Landesregierung vorliegenden Unterlagen zum Zeitpunkt des mutmaßlichen sexuellen Übergriffs in unmittelbarer räumlicher Nähe zum betroffenen Geschehen befanden? Bitte nach Kindergruppe und Funktion der Beschäftigten (zum Beispiel pädagogische Fachkraft, Alltagshelfer, Auszubildende) aufschlüsseln.
4. Waren am Tag oder zum Zeitpunkt des mutmaßlichen sexuellen Übergriffs Personen, die keine Fachkräfte im Sinne des § 25b HKJGB sind (wie Praktikanten, Auszubildende, Alltagshelfer oder sonstige Kita-Mitarbeiter) zeitweise alleine für die Aufsicht von Kindern verantwortlich?
5. Wie alt war das mutmaßlich geschädigte Kind zum Zeitpunkt des mutmaßlichen sexuellen Übergriffs?
6. Welches Geschlecht hat das mutmaßlich geschädigte Kind?
7. Wie viele Kinder sollen sich an dem mutmaßlichen sexuellen Übergriff beteiligt haben?

8. Wie alt waren die Kinder, die sich an dem mutmaßlichen sexuellen Übergriff beteiligt haben sollen, zu dessen Zeitpunkt?
9. Wurde der mutmaßliche sexuelle Übergriff von anderen Kindern beobachtet? Bitte bejahendenfalls darlegen, um wie viele Kinder in welchem Alter es sich handelte.
10. Wurde der mutmaßliche sexuelle Übergriff von Fachkräften im Sinne des § 25b HKJGB (Betreuer/Aufsichtspersonal) oder anderen Personen wie Praktikanten, Auszubildenden, Alltagshelfern oder sonstigen Kita-Mitarbeitern beobachtet? Bitte unter Angabe der Anzahl und jeweiligen Funktion derjenigen Personen beantworten, die den mutmaßlichen Übergriff beobachtet haben.
11. Falls Frage 10 zu bejahen ist: Wurde dieser mutmaßliche sexuelle Übergriff an die Kita-Leitung gemeldet? Bitte unter Angabe der Funktion des Meldenden sowie des Zeitpunkts seiner Meldung beantworten.
12. Falls Frage 10 zu bejahen ist: Hat die Kita-Leitung die am mutmaßlichen sexuellen Übergriff beteiligten Kinder sowie das mutmaßlich geschädigte Kind angehört? Bitte unter Angabe des jeweiligen Zeitpunkts und der jeweiligen Stellungnahmen beantworten.
Wenn nein: Warum nicht?
13. Falls Frage 10 zu bejahen ist: Hat die Kita-Leitung die Eltern des mutmaßlich geschädigten Kindes über den mutmaßlichen sexuellen Übergriff informiert? Bitte unter Angabe des entsprechenden Zeitpunkts beantworten.
14. Falls Frage 10 zu verneinen ist: Wieso waren die Kinder zu diesem Zeitpunkt unbeobachtet und wo befanden sich währenddessen die zuständigen Betreuer?
15. Falls Frage 9 zu verneinen ist: Wann und durch wen hat die Kita-Leitung erstmals von dem mutmaßlichen sexuellen Übergriff erfahren?
16. Hat die Kita-Leitung die Stadt Baunatal als Kita-Trägerin über den mutmaßlichen sexuellen Übergriff informiert? Bitte unter Angabe des genauen Zeitpunkts beantworten.
17. Falls Frage 16 zu verneinen ist: Aus welchen Gründen ist eine Information seitens der Kita-Leitung an die Stadt Baunatal als Kita-Trägerin unterblieben?
18. Wann, in welcher Form (zum Beispiel schriftliche Meldung, E-Mail, Telefonat, Aktenvermerk) und durch welche Stelle wurden das Jugendamt des Landkreises Kassel und das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales als oberste Landesjugendbehörde über den mutmaßlichen sexuellen Übergriff in der Kindertageseinrichtung in Baunatal in Kenntnis gesetzt, und welche Inhalte sind in den jeweiligen Meldungen beziehungsweise Vermerken dokumentiert?
19. Ist nach Auffassung der Landesregierung den gesetzlichen Bestimmungen zur Zuständigkeit des Landesjugendamts gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII i. V. m. §§ 7 Abs. 1, 15 Abs. 1 Satz 1 HKJGB sowie der gesetzlichen Vorgabe in § 47 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII zur gegenseitigen unverzüglichen Information über Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, im vorliegenden Fall entsprochen worden? Die Antwort bitte mit einer nachvollziehbaren Begründung versehen.
20. Falls nach Kenntnis der Landesregierung keine unverzügliche Benachrichtigung des zuständigen Jugendamtes oder der obersten Landesjugendbehörde über den mutmaßlichen sexuellen Übergriff erfolgt ist: Aus welchen Gründen ist nach Aktenlage der Landesregierung eine solche Benachrichtigung unterblieben, und geht die Landesregierung vor diesem Hintergrund von einem Verstoß gegen Meldepflichten nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 SGB VIII aus? Die Antwort bitte begründen.
21. Welche dienst- oder disziplinarrechtlichen Maßnahmen sind nach Kenntnis der Landesregierung aufgrund des mutmaßlichen sexuellen Übergriffs oder damit in Zusammenhang stehender Versäumnisse in der betroffenen Kindertageseinrichtung oder beim zuständigen Jugendamt ergriffen worden, und aus welchen Gründen wurden diese jeweils veranlasst beziehungsweise unterlassen? Bitte die genannten Maßnahmen – soweit rechtlich zulässig ohne Namensnennung – unter Angabe der jeweils betroffenen Funktion (zum Beispiel Kita-Leitung, pädagogische Fachkraft, Leitung Jugendamt) und Art der Maßnahme (zum Beispiel Abmahnung, Umsetzung, Einleitung eines Disziplinarverfahrens) darstellen.

22. Hat das Landesjugendamt im Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales als zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 24 Abs.1 Nr.2 HKJGB entsprechende Maßnahmen in dieser Angelegenheit eingeleitet oder vorgenommen? Es wird um eine Beantwortung mit einer genauen Begründung gebeten, ob eine Anzeige meldepflichtiger Vorkommnisse durch die Kita-Trägerin gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII „richtig“, „vollständig“ und „rechtzeitig“ erfolgt ist.
23. Hat die Stadt Baunatal als Kita-Trägerin, das Jugendamt des Landkreises Kassel oder eine andere Behörde die am mutmaßlichen sexuellen Übergriff beteiligten Kinder sowie das mutmaßlich geschädigte Kind angehört? Bitte unter Angabe des jeweiligen Zeitpunkts und der jeweiligen Stellungnahmen beantworten.
Wenn nein: Warum nicht?
24. Waren nach Erkenntnissen der Landesregierung der personelle Mindestbedarf für eine Kindertageseinrichtung nach § 25c Abs. 1 HKJGB sowie der personelle Mindestbedarf für die Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes an einer Kindertageseinrichtung nach § 25c Abs. 2 HKJGB an der betroffenen Kindertageseinrichtung zum Zeitpunkt des mutmaßlichen Übergriffs hinreichend gedeckt? Bitte unter Angabe des jeweiligen konkreten personellen Mindestbedarfs an der Kindertageseinrichtung und des zum Zeitpunkt des mutmaßlichen Übergriffs tatsächlich vorhandenen Personalbestandes beantworten.
25. Gab es nach Kenntnis des Landesjugendamtes im Vorfeld des mutmaßlichen Übergriffs Überlastungs- oder Gefährdungsanzeigen des Personals gegenüber der Kita-Leitung, der Stadt Baunatal als Trägerin der Kindertageseinrichtung oder dem zuständigen Jugendamt des Landkreises Kassel? Bitte unter Angabe sämtlicher Überlastungs- und Gefährdungsanzeigen beantworten.
26. Ist es nach Kenntnis der Landesregierung, namentlich des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales als der obersten Landesjugendbehörde, beziehungsweise des Landesjugendamtes zutreffend, dass Kinder den nackten Körper anderer Kinder in allen 17 Kindertageseinrichtungen der Stadt Baunatal „erkunden“ dürfen, solange es „eilvernehmlich“ passiert?
27. Falls Frage 26 zu bejahen ist: Wie bewertet die Landesregierung, namentlich das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales als oberste Landesjugendbehörde, diese Praxis in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Baunatal?
28. Falls Frage 26 zu bejahen ist: Findet dieses unter den Kindern „gegenseitige, einvernehmliche Erkunden“ der nackten Körper“ nach Kenntnis der Landesregierung beziehungsweise des Landesjugendamtes unter Aufsicht der Betreuer oder unbeobachtet statt? Bitte unter Mitteilung einer Einschätzung zu beiden Fällen beantworten, wie hoch zum einen das Risiko für eine Gefährdung des Kindeswohls durch die Ausübung sexueller Gewalt durch andere Kinder oder sexuellen Missbrauch durch Erwachsene, und zum anderen die Chance auf eine möglicherweise nachträglich erforderliche, vollständige Sachverhaltsaufklärung einzustufen ist.
29. Hält die Landesregierung beziehungsweise das Landesjugendamt eine dahingehende Praxis an hessischen Kindertageseinrichtungen für vereinbar mit dem verfassungsrechtlich geschützten Erziehungsrecht und der Religionsfreiheit von Eltern sowie mit dem Grundrecht von Kindern auf körperliche Unversehrtheit? Die Antwort bitte begründen, auch im Hinblick auf mögliche Nachahmungseffekte bei von sexuellen Handlungen betroffenen (gegebenenfalls dadurch geschädigten) Kindern gegenüber vor allem jüngeren Geschwistern.
30. Inwieweit ist nach Ansicht der Landesregierung beziehungsweise des Landesjugendamtes ein der „gegenseitigen Erkundung“ in der Kindertageseinrichtung möglicherweise entgegenstehender Wille der Eltern zu berücksichtigen, sowohl bei einer Aufsicht durch die Betreuer, als auch bei einer von diesen unbeobachteten Situation? Die Antwort bitte begründen.
31. Ist es nach Kenntnis der Landesregierung, namentlich des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales als der obersten Landesjugendbehörde, beziehungsweise des Landesjugendamtes zutreffend, dass die mutmaßlich betroffenen Eltern an die Kita-Leitung kommuniziert haben, dass sie mit der Durchführung von „Doktorspielen“ oder der Vornahme sonstiger sexueller Handlungen im Zusammenhang mit ihren Kindern in der Kita nicht einverstanden sind, und dass hierauf von der Kita-Leitung erwidert worden ist, dass die Eltern „dann in der falschen Einrichtung“ seien?

32. Falls Frage 31 zu bejahen ist: Wie bewertet das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales als oberste Dienst- und Fachaufsichtsbehörde dieses Verhalten der Kita-Leitung im Lichte der gesetzlich in § 22a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 3, Absatz 2 HKJGB normierten Zusammenarbeit (Bildungs- und Erziehungspartnerschaft) zwischen den Kindertageseinrichtungen und Eltern zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages?
33. Wie soll nach Auffassung des Landesjugendamtes im Lichte der gesetzlich in § 22a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 3, Absatz 2 HKJGB normierten Zusammenarbeit (Bildungs- und Erziehungspartnerschaft) zwischen den Kindertageseinrichtungen und Eltern zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages generell mit den Kindern von Eltern umgegangen werden, die der Durchführung von „Doktorspielen“ oder der Vornahme sonstiger sexueller Handlungen im Zusammenhang mit ihren Kindern in der Kita ausdrücklich widersprechen?
34. Ist es nach Kenntnis der Landesregierung beziehungsweise des Landesjugendamtes zutreffend, dass das Jugendamt des Landkreises Kassel die Vornahme von sexuellen Handlungen und die Durchführung von „Doktorspielen“ in Form einer „freiwilligen sowie gleichberechtigten Erkundung unter Kindern“ als „altersentsprechende Neugier“ und damit in der Regel als „normale Entwicklung“ ansieht?
35. Falls Frage 34 zu bejahen ist: Wie bewertet die Landesregierung beziehungsweise das Landesjugendamt diese Einschätzung des Jugendamtes des Landkreises Kassel im Lichte der gesetzlichen Vorgabe an die Kindertageseinrichtungen in § 26 Abs. 1 Satz 2 HKJGB, die geistige, seelische und körperliche Entwicklung von Kindern durch eine differenzierte Bildungs- und Erziehungsarbeit anzuregen und deren Gesamtentwicklung zu fördern?
36. Ist es nach Kenntnis der Landesregierung beziehungsweise des Landesjugendamtes zutreffend, dass das Jugendamt des Landkreises Kassel sexuell übergriffiges Verhalten unter Kindern nur dann annimmt und als solches behandelt, wenn ein „deutliches Macht- oder Altersgefälle“ besteht, „Zwang, Druck oder Angst“ im Spiel sind, „Grenzen und Regeln missachtet“ sowie Kinder „gegen ihren Willen“ beteiligt werden?
37. Falls Frage 36 zu bejahen ist: Wie bewertet die Landesregierung diese Einschätzung des Jugendamtes des Landkreises Kassel im Lichte der gesetzlichen Vorgabe an die Kindertageseinrichtungen in § 26 Abs. 1 Satz 2 HKJGB, die geistige, seelische und körperliche Entwicklung von Kindern durch eine differenzierte Bildungs- und Erziehungsarbeit anzuregen und deren Gesamtentwicklung zu fördern? Bitte unter der Angabe beantworten, anhand welcher Kriterien ein „deutliches Macht- oder Altersgefälle“, die Ausübung von „Zwang, Druck oder Angst“, eine „Missachtung von Grenzen und Regeln“ und ein „entgegenstehender Wille“ des Kindes zu beurteilen und unter welchen Umständen im Einzelfall anzunehmen sind.
38. Hält die Landesregierung beziehungsweise das Landesjugendamt Kleinkinder in Bezug auf die Vornahme von beziehungsweise die Teilnahme an sexuellen Handlungen mit anderen Kindern für einwilligungsfähig beziehungsweise für in der Lage, insoweit ein „Einvernehmen“ herstellen zu können? Bitte unter der Angabe beantworten, anhand welcher Kriterien bei Kleinkindern eine Einwilligungsfähigkeit und ein „Einvernehmen“ zu beurteilen und unter welchen Umständen im Einzelfall anzunehmen sind.
39. Inwieweit attestieren die Landesregierung beziehungsweise das Landesjugendamt Kleinkindern generell eine Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung? Die Antwort bitte begründen.
40. Hat die Kita-Leitung nach Kenntnis der Landesregierung beziehungsweise des Landesjugendamtes die Eltern des mutmaßlich geschädigten Kindes im Rahmen der Aufarbeitung des mutmaßlichen sexuellen Übergriffs sinngemäß die Frage gestellt, ob sie sicher seien, dass die an ihm mutmaßlich vorgenommene sexuelle Handlung nicht mit seinem „Einvernehmen“ erfolgt ist?
41. Falls Frage 40 zu bejahen ist: Wie bewertet das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales als oberste Dienst- und Fachaufsichtsbehörde dieses Verhalten der Kita-Leitung?
42. Haben die Eltern des vom mutmaßlichen Übergriff betroffenen Kindes nach Kenntnis der Landesregierung beziehungsweise des Landesjugendamtes Auskunft über die in der Kindertageseinrichtung gespeicherten Daten des Kindes beantragt?

43. Haben die Eltern des vom mutmaßlichen Übergriff betroffenen Kindes nach Kenntnis der Landesregierung beziehungsweise des Landesjugendamtes Auskunft über die in der Kindertageseinrichtung gespeicherten Daten des Kindes erhalten?
44. Falls Frage 43 zu verneinen ist: Aus welchen Gründen wurde die Auskunft nach Kenntnis der Landesregierung beziehungsweise des Landesjugendamtes verweigert, und hält die Landesregierung diese Verweigerung für vereinbar mit dem Recht des Kindes beziehungsweise seiner Sorgeberechtigten auf Auskunft aus Art. 15 Abs. 1 DSGVO? Die Antwort bitte begründen.
45. Waren in der betroffenen Kindertageseinrichtung zum Zeitpunkt des mutmaßlichen sexuellen Übergriffs Konzepte zum Umgang mit sexuellen Handlungen beziehungsweise Sexualpädagogikkonzepte oder Ähnliches Teil der pädagogischen Konzeption nach § 22a Abs. 1 SGB VIII oder des Konzepts zum Schutz vor Gewalt nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII?
46. Wurden diese beiden Konzepte sowohl im Vorfeld als auch im Nachgang des mutmaßlichen sexuellen Übergriffs vollumfänglich beachtet? Die Antwort bitte begründen.
47. Wurde das Gewaltschutzkonzept im Nachgang des mutmaßlichen sexuellen Übergriffs inhaltlich verändert? Bitte unter Angabe der konkreten Änderung sowie der Begründung für diese Änderung beantworten.
48. Überprüft die Landesregierung regelmäßig die in den hessischen Kitas angewendeten pädagogischen Konzepte sowie Gewaltschutzkonzepte in fachlicher Hinsicht? Bitte unter Angabe der Prüfpraxis beantworten.
49. Sollten nach Ansicht der Landesregierung sogenannte Sexualpädagogikkonzepte in hessischen Kitas Bestandteil der pädagogischen Konzeption oder der Gewaltschutzkonzepte sein? Die Antwort bitte begründen.
50. Liegen der Landesregierung beziehungsweise dem Landesjugendamt Statistiken oder vergleichbare Dokumentationen darüber vor, wie viele Fälle von „Doktorspielen“ oder sexuellen Handlungen unter Kindern an die hessischen Jugendämter als Fachaufsichtsbehörden gemeldet worden sind?
51. Falls Frage 50 zu verneinen ist: Beabsichtigt die Landesregierung, derartige Statistiken oder Dokumentationen anzulegen oder durch die hessischen Jugendämter anlegen zu lassen? Die Antwort bitte begründen.
52. Waren die pädagogischen Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung zum Zeitpunkt des mutmaßlichen Übergriffs im Umgang mit Grenzverletzungen unter Kindern und allgemeinen sexuellen Übergriffen hinreichend geschult? Bitte unter Darstellung der konkreten Schulungsmaßnahmen und Schulungsinhalten beantworten.
53. Welche Schritte wurden seitens der Kita-Leitung, der Kita-Trägerin und des Jugendamtes nach Bekanntwerden des mutmaßlichen sexuellen Übergriffs unternommen, damit sich Vorfälle wie der in Rede stehende in der betroffenen Kindertageseinrichtung nicht mehr wiederholen?
54. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung in Bezug auf etwaige Folgen des mutmaßlichen sexuellen Übergriffs auf das mutmaßlich geschädigte Kind vor?
55. Welche Unterstützungsangebote wurden behördlicherseits den Eltern des mutmaßlich geschädigten Kindes zugetragen?
Falls solche Angebote nicht unterbreitet wurden: Warum nicht?
56. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, ob und in welchem Umfang im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen sexuellen Übergriff in der Kindertageseinrichtung in Baunatal Strafanzeigen erstattet wurden (einschließlich Anzahl der Anzeigen, ungefährer Zeiträume ihrer Erstattung und der jeweils angezeigten, abstrakt zu benennenden Vorwürfe), und wie wurde die Landesregierung hierüber informiert?
57. Ist es nach den Erkenntnissen der Landesregierung beziehungsweise des Landesjugendamtes zutreffend, dass die betroffenen Eltern sowie andere besorgte Eltern, die über den mutmaßlichen sexuellen Übergriff in Kenntnis gesetzt wurden oder über ähnliche Vorfälle berichteten, von der Kita-Leitung aufgefordert wurden, die Vorfälle nicht publik zu machen?

58. Falls Frage 57 zu bejahen ist: Wie bewertet das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales als die oberste Dienst- und Fachaufsichtsbehörde dieses Verhalten der Kita-Leitung?
59. Liegen der Landesregierung beziehungsweise des Landesjugendamtes Erkenntnisse darüber vor, dass die Stadt Baunatal und/oder die Kita-Leitung im Nachgang des mutmaßlichen Übergriffs Tatsachenbehauptungen oder Meinungen über die betroffene Familie verbreitet haben, die geeignet sind, diese verächtlich zu machen oder herabzuwürdigen? Bitte unter konkreter Darstellung der vorliegenden Erkenntnisse beantworten.
60. Falls Frage 59 zu bejahen ist: Wie bewertet das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales als oberste Landesjugendbehörde ein solches Verhalten eines öffentlichen Trägers beziehungsweise einer von ihm betriebenen Kindertageseinrichtung unter den Gesichtspunkten des Kindeswohls sowie der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern im Sinne des § 22a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 3, Absatz 2 HKJGB?
61. Bestand nach den Erkenntnissen der Landesregierung beziehungsweise des Landesjugendamtes zum Zeitpunkt des mutmaßlichen Vorfalls in der Kindertageseinrichtung eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII? Bitte unter Darstellung der in der Kindertageseinrichtung konkret vorhandenen Beschwerdemöglichkeiten beantworten.
62. Auf welche konkrete Weise nimmt das Landesjugendamt seine Verantwortung als Betriebserlaubnisbehörde nach § 45 SGB VIII bei Beschwerden und Meldungen zu Kindeswohlgefährdungen in Kindertageseinrichtungen wahr?
63. Hat das Landesjugendamt anlässlich des mutmaßlichen Vorfalls an der Kindertageseinrichtung ein Verfahren zur Überprüfung der Gewährleistung des Kindeswohls als Voraussetzung für eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII eingeleitet oder bereits abgeschlossen? Bitte unter Angabe des konkreten Prüfergebnisses und seiner entsprechenden Begründung beantworten.

Wiesbaden, 4. August 2026

Gerhard Bärsch
Sandra Weegels
Volker Richter
Robert Lambrou
Arno Enners
Christian Rohde
Pascal Schleich
Bernd Erich Vohl
Jochen K. Roos